Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 14 (1957)

Heft: 2

Artikel: Der Stand der Planung im Kanton Baselland

Autor: Schwörer, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlussfolgerungen

Das Beispiel des Hochhauses Spreitenbach ist in mancherlei Beziehungen sehr aufschlussreich. Wir müssen feststellen, dass es trotz jahrelanger Aufklärungsarbeit immer noch eine Anzahl Kantone gibt, in denen das Bauen völlig ungenügend geregelt ist. Es gibt Ortschaften, in denen unbeschränkt hohe Hochhäuser ohne Bauauskündigung, ohne Baubewilligungsverfahren und ohne genügende Baukontrolle ausgeführt werden können.

In kleineren Gemeinden sollte man keinenfalls die Kompetenz, höhere Gebäude zu bewilligen, als nach der Zonenordnung zulässig sind, einer politischen, aus Laien zusammengesetzten örtlichen Behörde delegieren. In den wenigsten Fällen wird diese in der Lage sein, solche Projekte hinsichtlich Planung, Gestaltung, Eingliederung ins Ortsbild, Sicherheit und Einrichtungen richtig unvoreingenommen zu beurteilen.

Grundsätzlich sollte man überhaupt nicht auf Hochhausprojekte eintreten, deren Standorte in einem Ortsplan nicht abgeklärt worden sind, bei denen genügende Parkierungsflächen und Freiflächen fehlen, deren Einfluss auf die Nachbarschaft nicht untersucht wurde oder die technische Mängel aufweisen.

Es wäre sehr erwünscht, wenn differenziert für Wohnhochhäuser, für Bürohochhäuser usw. Normen über die Zahl der Garagen, der Parkplätze, Leistungsfähigkeiten, Zahl und Grösse der Liftanlagen usw. ausgearbeitet würden.

Es ist bemühend, festzustellen, dass es immer wieder Bankinstitute und Versicherungsgesellschaften gibt, die, ohne sich durch unbeteiligte und erfahrene Fachleute beraten zu lassen, Baukredite zugunsten unwürdiger spekulativer Bauprojekte erteilen und damit vielfach eine unerwünschte Fehlentwicklung fördern.

Der Stand der Planung im Kanton Baselland

G. Schwörer, dipl. Arch., Leiter der Planungsstelle Baselland

Auf Anregung der Redaktion von «Planen und Bauen» soll in Zukunft jeder Kanton der Nordwestschweiz an dieser Stelle periodisch Bericht erstatten über die Entwicklung der Planung in seinem Gebiet. Diese Berichte werden einerseits sachliche Mitteilungen enthalten über planerische Massnahmen, die getroffen werden (Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Genehmigungen usw.), anderseits werden interessante Fälle herausgegriffen und kommentiert.

Um für den Kanton Baselland diese Arbeit in Angriff nehmen zu können, scheint es uns wichtig, dass in dieser Nummer vorerst der Stand der Planung auf Ende 1956 zusammenfassend dargestellt wird.

Das kantonale Baugesetz von 1941 ermächtigt die Gemeinden, Zonenpläne und -reglemente aufzustellen. Um Rechtskraft zu erlangen, bedürfen aber entsprechende Gemeindeversammlungsbeschlüsse der regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat muss dabei eine materielle und eine formelle Prüfung vornehmen. Als Sachbearbeiterin des Regierungsrates tritt die kantonale Planungsstelle auf.

Ob eine Gemeinde einer Planung bedarf, hängt weitgehend mit ihrer Entwicklungstendenz zusammen (Bevölkerungsvermehrung, Industriezuzug, Landreserve, Verkehrslage usw.). Um dies zu illustrieren, verweisen wir auf die beiden Karten. Gemeinden mit steigenden Einwohnerziffern und Gemeinden mit eingeführter Planung sind im Kanton Baselland bis auf wenige Ausnahmen identisch. Aus diesen Darstellungen kann ungefähr auch abgelesen werden, welche Gemeinden sich in nächster Zeit mit der Einführung einer Zonenplanung werden befassen müssen. Mit Ueberraschungsmomenten ist aber dabei immer zu rechnen. Dezentralisierung der Industrie (z. B. Bretzwil) oder Linienführung der Autobahn (Eptingen?) können in einer bisher eher verträumten Gemeinde plötzlich gebieterisch nach einer Ortsplanung rufen.

In der Tabelle ist der Gang der Zonenplanung in den einzeln erfassten Gemeinden in gedrängter Form aufgeführt. Praktisch in allen Gemeinden hat die Planung nun Rechtskraft erlangt — «Meister, die Arbeit ist fertig! — kann ich gleich mit Aendern beginnen?» — Wir wollen aber nicht boshaft werden; Aenderungen sind sogar in vielen Fällen notwendig. Die stürmische Entwicklung der Konjunkturjahre macht sich stark bemerkbar; der Kampf gegen hemmungslose Spekulation, neue Ideen und Ansichten tragen das Ihrige dazu bei.

Der Planungsgedanke als solcher war sicher richtig, aber die Planungstechnik ist eben noch ein sehr junges Fachgebiet, auf dem es für alle Beteiligten noch sehr viel zu lernen gibt.

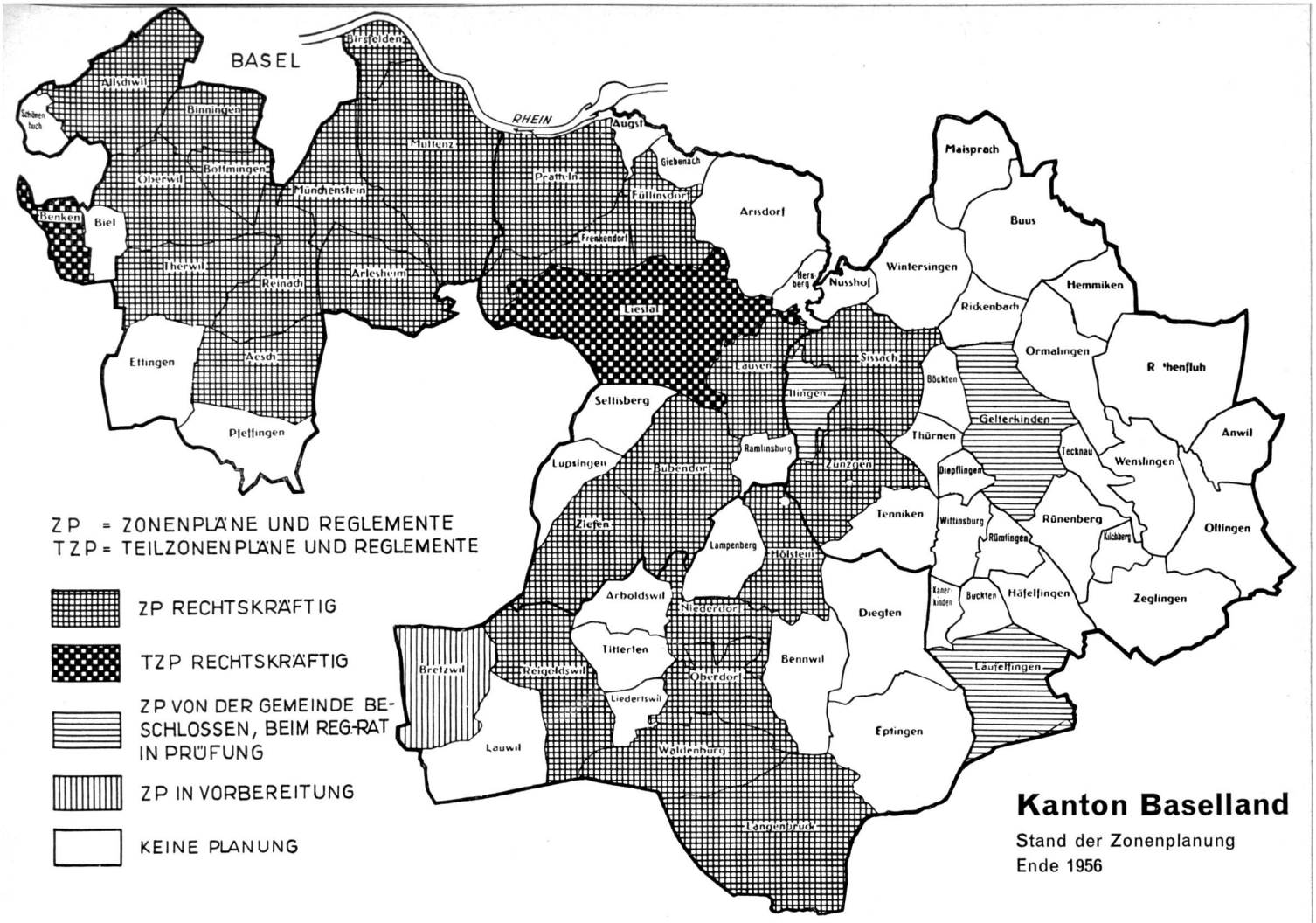

Kanton Baselland

Stand der Zonenplanung
Ende 1956

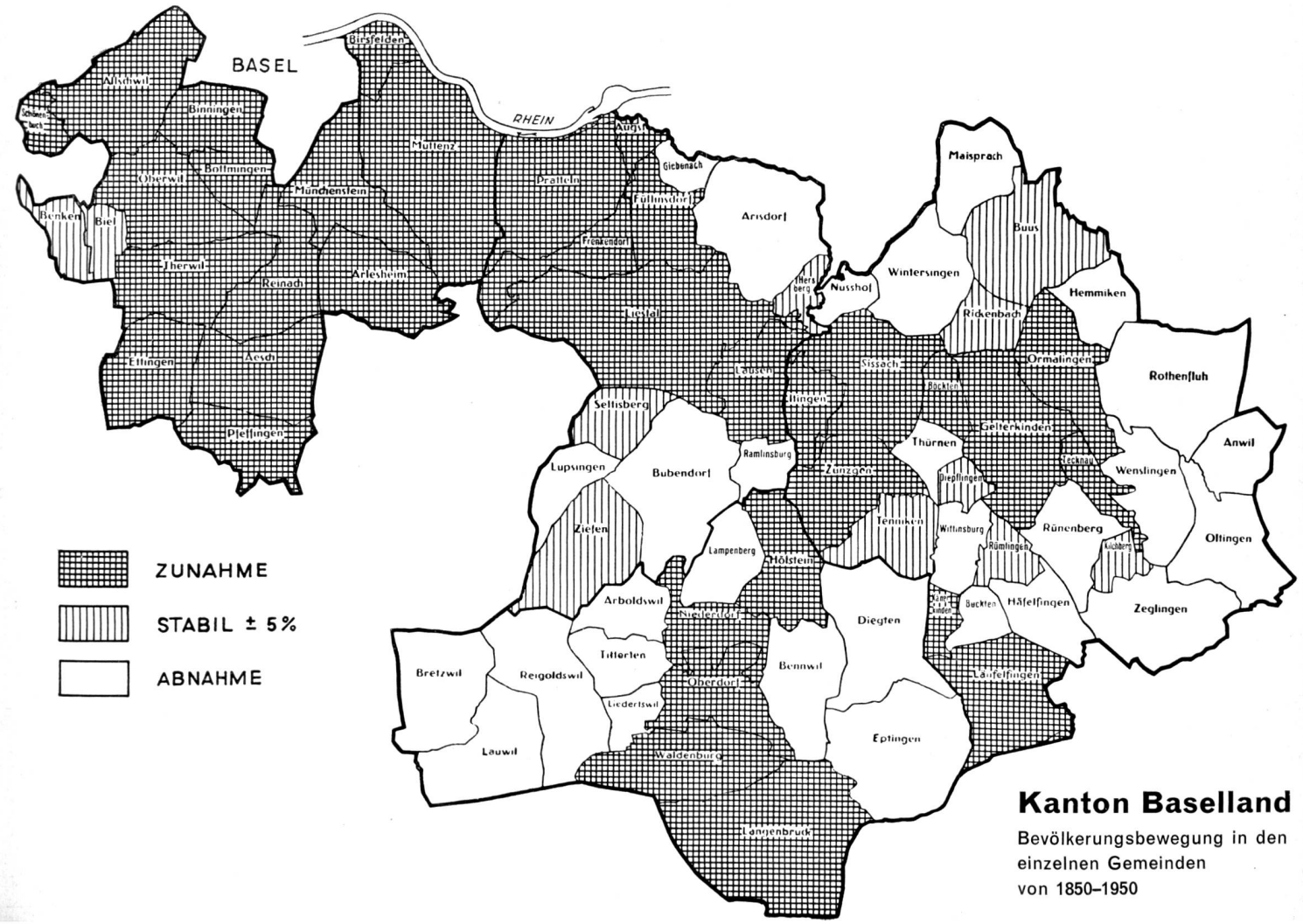

Kanton Baselland

Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Gemeinden von 1850–1950

Kanton Baselland. Zusammenstellung über den Stand der Planung Ende 1956

Gemeinden	Gegenstand	Rechtskräftig seit	Bemerkungen
Aesch	Zonenplan und Reglement	1952	
	Einführung der vier- und fünfgeschossigen Bauweise (Reglementsänderung)	—	Vom Regierungsrat 1956 abgewiesen!
	Gegenseitige Umzonung von zwei kleinen Gebieten	1956	
	Einführung von Bebauungsziffern	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Gewerbezone, neue Zone für Mittelgewerbe, neue viergeschossige Zone, Reglementsänderung	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Allschwil	Zonenplan und Reglement	1956	
Arlesheim	Zonenplan und Reglement	1953	
	Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Rückzonung von drei- in die zweigeschossige Bauweise	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Einführung neuer Bebauungsziffern	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Benken	Teilzonenplan und Reglement	1948	
Binningen	Zonenplan und Reglement	1951	
	Reglementsänderung, Ausnahmen	1953	
	Diverse Aufzonungen, Umzonungen und Erweiterungen	1955	
	Aufzonung an der Baslerstrasse von drei auf vier Geschosse	—	Vom Regierungsrat 1955 abgewiesen. Bundesgerichtsentscheid zugunsten des Regierungsrates!
	Neue Bebauungsziffer für die viergeschossige Zone	1956	
Birsfelden	Zonenplan und Reglement	1950	
	Umzonung und Reglementsänderung	1951	
	Rückzonung von der drei- in die zweigeschossige Bauweise	—	Vom Regierungsrat 1953 abgewiesen!
	Reglementsänderung, Sockelgeschosse	1952	
	Aufzonung auf fünf Vollgeschosse und Reglementsänderung	1956	
	Einführung von Hochhauszonen und Reglementsänderung	1956	
	Neue Hochhauszone und Reglementsänderung	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Bottmingen	Bau- und Zonenreglement	1951	
	Zonenplan	1952	
	Reglementsänderung, Bauarten	1951	
	Teilzonenplan Batteriegebiet	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Reglementsänderung, Ergänzung betr. Batteriegebiet	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Aufhebung eines Grünstreifens, Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Bretzwil	Zonenplan und Reglement	—	In Vorbereitung.
Bubendorf	Zonenplan und Reglement	1950	
	Erweiterung der Wohnzone	1953	
	Erweiterung der Wohnzone	1955	
Frenkendorf	Zonenplan und Reglement	1949	
	Umzonung in die Industriezone	1952	
	Erweiterung der Wohn-, Gewerbe und Industriezone	1953	
Füllinsdorf	Zonenplan und Reglement	1951	
	Erweiterung der Industriezone	1956	
	8 Erweiterungen der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	2 Erweiterungen der Wohn- und Gewerbezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Gelterkinden	Zonenplan und Reglement		Von der Gemeindeversammlung beschlossen. In Prüfung beim Regierungsrat.
Hölstein	Zonenplan und Reglement	1951	
	Erweiterung der Wohnzone, Ergänzungen am Reglement	1951	
	2 Erweiterungen der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.

Gemeinden	Gegenstand	Rechtskräftig seit	Bemerkungen
Itingen	Bau- und Zonenreglement	1954	Tritt erst in Rechtskraft bei Genehmigung des dazugehörenden Zonenplanes.
	Zonenplan und Erweiterungen der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Langenbruck	Zonenplan und Reglement	1952	
	Erweiterung der Bauzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Läufelfingen	Zonenplan und Reglement	—	Von der G'devers. beschlossen. In Prüfung beim Regierungsrat.
Lausen	Zonenplan und Reglement	1953	
	Erweiterung der Wohnzone	1953	
	Revision des Reglementes	1954	
	Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Wohn- und Gewerbezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Umzonung eines Teiles der Grünzone in die Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Freifläche (Grünzone) längs der Ergolz	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Liestal	12 Teilzonenpläne und Reglemente	1949—1956	
	3 Umzonungen von rechtskräftigen Teilzonenplänen	1954—1955	
	1 Zonenerweiterung eines rechtskräftigen Teilzonenplanes	1956	
	7 Teilzonenpläne und Reglemente	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Münchenstein	Zonenplan und Reglement	1954	
	Reglementsänderung betr. Sockelgeschoss und Maximierung der Firsthöhe	—	Vom Regierungsrat 1953 abgewiesen!
	Reglementsänderung betr. Werkleitungen und Zufahrten ausserhalb der definitiven Bauzonen	1954	
	Diverse Umzonungen	1956	
	Umzonung von der Grünzone in die Zone für ein- bis zweigeschossigen Wohnbau mit Gewerbe	1956	
	Reglementsänderung, Abänderung der Bebauungsziffern	1956	
	Aufzonung auf drei Geschosse an der Baslerstrasse	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Muttenz	Zonenplan und Reglement	1955	
	Erweiterung der Wohnzone und der Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Niederdorf	Zonenplan und Reglement	1949	
Oberdorf	Zonenplan und Reglement	1949	
	Erweiterung der Wohnzone	1951	
	Erweiterung der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone	1952	
	Reglementsänderung, diverse Ergänzungen betr. Zulassung kleinerer Betriebe im Ortskern	1955	
	Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Reglementsänderung betr. Dachausbauten	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Oberwil	Zonenplan und Reglement	1956	
Pratteln	Zonenplan und Reglement	1956	
Reigoldswil	Zonenplan und Reglement	1950	
	Diverse Zonenerweiterungen, Umzonung	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Reglementsänderung betr. Aufhebung des Flachdachverbotes	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Reinach	Zonenplan und Reglement	1956	
Sissach	Zonenplan und Reglement	1956	
Therwil	Zonenplan und Reglement	1953	
	Erweiterung der Wohn- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Grün- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Waldenburg	Zonenplan und Reglement	1950	
	Diverse Erweiterungen der Wohn- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Ziefen	Zonenplan und Reglement	1949	
Zunzgen	Zonenplan und Reglement	1956	